

# **Satzung des Marburger Bundes**

**Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte  
Deutschlands**

**Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

Fassung vom 20. Oktober 2022

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 5. Mai 1990,  
erweitert durch die 2. Jahreshauptversammlung am 16. November 1991 in Güstrow,  
die 4. Jahreshauptversammlung am 20. November 1993 in Satow,  
die 5. Jahreshauptversammlung am 22. Oktober 1994 in Satow,  
die 7. Jahreshauptversammlung am 18. November 1996 in Kuhs,  
die 12. Jahreshauptversammlung am 18. Oktober 2001 in Stralsund,  
die 19. Jahreshauptversammlung am 8. Mai 2008 in Rostock,  
die 21. Jahreshauptversammlung am 27. Mai 2010 in Rostock,  
die 27. Jahreshauptversammlung am 20. Oktober 2016 in Rostock,  
die 29. Jahreshauptversammlung am 18. Oktober 2018 in Rostock,  
die 30. Jahreshauptversammlung am 17. Oktober 2019 in Rostock,  
die 33. Jahreshauptversammlung am 20. Oktober 2022 in Rostock

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Folgenden „Landesverband“ genannt) ist der Zusammenschluss der in Mecklenburg-Vorpommern tätigen oder ansässigen angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Bundesverband e. V.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Rostock.
- (4) Der Landesverband ist im Vereinsregister der Stadt Rostock mit Datum vom 5. April 1995 unter der Nummer VR 1245 eingetragen und führt den Namenszusatz e. V.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen seiner Mitglieder unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist die Vertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden und kann im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen alle Maßnahmen treffen und gewerkschaftliche Kampfmittel anwenden, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in und gegenüber den ärztlichen Organisationen und deren Aufsichtsbehörden.
- (2) Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.
- (3) Er ist auch die Interessenvertretung der Studierenden von Medizin und Zahnmedizin.

## § 3 Mitglieder

- (1) Der Landesverband hat
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können Ärztinnen und Ärzte werden, die im Bereich des Landesverbandes in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind oder eine solche Beschäftigung anstreben sowie Angestellte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer Ärztinnen und Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenhäusern, Instituten, medizinischen Versorgungszentren (MVZ), in Behörden und ähnlichen Einrichtungen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Studierende der Medizin;
  - b) Ärztinnen und Ärzte, bei denen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllt sind.

(4) Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft mit dem Beginn des auf die Niederlassung folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Als Zeitpunkt der Niederlassung gilt das Datum der schriftlichen Anzeige beim Landesverband.

(5) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gemäß der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme erworben. Der Antrag wird in Schriftform oder Textform gestellt. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Landesverband die Aufnahme nicht unverzüglich ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform oder der Textform.

(2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeitsort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern verlegt.

(3) Auf Antrag des Landesvorstandes kann die Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Ärztliche Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen des Landesverbandes teilzunehmen und das Antragsrecht auszuüben.

(4) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss,
- d) Wechsel in einen anderen Landesverband unter Fortsetzung der Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband,
- e) Streichung auf Beschluss des Landesvorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist.

(2) **Der Austritt kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden.** Die Erklärung bedarf der Schriftform oder der Textform und muss **spätestens 3 Monate vor dem Austrittstermin** in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(4) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.

## § 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken nach den demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

(2) Alle Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise und Interessengruppen innerhalb des Verbandes bilden.

(3) Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes haben Anspruch auf kostenlose Beratung in beamten-, sozial-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung ergeben.

(4) Die studentischen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in spezifisch medizinstudentischen Fragen.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung durch den Landesverband in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergeben, wenn

- a) die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate besteht,
- b) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes oder den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht,
- c) die Streitigkeiten nicht schon vor dem Eintritt in den Marburger Bund entstanden sind,
- d) die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint,
- e) der Landesvorstand durch Beschluss für die jeweilige Instanz die Übernahme der Rechtsvertretung garantiert.

Der Rechtsbeistand wird vom Marburger Bund gestellt.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen weitergehenden Rechtsschutz gewähren.

(7) Bei Gewährung der Rechtsvertretung übernimmt der Marburger Bund die Kosten des Rechtsstreites, insbesondere auch etwaige der Gegenseite zu ersetzende Anwaltskosten. Der Vorstand entscheidet über jede Instanz gesondert. Die Übernahme dieser Kosten ist ausgeschlossen, wenn die Rechtsvertretung nach Absatz 8 entzogen wird. Keine Rechtsvertretung wird gewährt in sozialrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der kassenärztlichen Versorgung (Ermächtigung/Institutsermächtigung) stehen.

(8) Die Übernahme der Kosten kann ausgeschlossen bzw. widerrufen werden, wenn

- a) das Mitglied den Rechtsstreit ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Marburger Bundes geführt hat,

- b) das Mitglied nach erteilter Prozessvollmacht ohne Wissen oder ohne Billigung des Marburger Bundes Verhandlungen mit dem Prozessgegner führt oder Prozesshandlungen vornimmt.

Vom Marburger Bund bereits verauslagte Verfahrenskosten können in diesen Fällen von dem Mitglied zurückgefordert werden. Die zur Durchführung der Rechtsvertretung entstandenen Kosten können auch dann zurückgefordert werden, wenn das Mitglied während der Prozessvertretung bzw. innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Durchführung des Rechtsstreites seine Beitragsverpflichtung gegenüber dem Marburger Bund nicht erfüllt, seine Mitgliedschaft beendet oder ausgeschlossen wird.

(9) Die Bewilligung der Rechtsvertretung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Weiterverfolgung des Rechtsstreites den gewerkschaftlichen Interessen widerspricht. Die Bewilligung der Rechtsvertretung kann ferner insbesondere dann entzogen werden, wenn das Mitglied

- a) wesentliche Tatsachen verschweigt oder unwahr darstellt,
- b) die für seine Rechtsvertretung erforderliche Informationserteilung unterlässt oder verzögert,
- c) während des schwebenden Verfahrens die Beiträge nicht regelmäßig und satzungsgemäß entrichtet oder seine Mitgliedschaft beendet.

(10) Der Anspruch auf kostenlose Beratung und/oder kostenlose Prozessvertretung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied die Mitgliedsbeiträge nicht regelmäßig und satzungsgemäß entrichtet.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und sich für die Erreichung der Ziele einsetzen. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Vereinbarungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen.

(2) Ordentliche Mitglieder, die Arbeitgeberfunktionen für Ärztinnen und Ärzte innehaben, verlieren ihr Stimmrecht sowie ihr aktives und passives Wahlrecht innerhalb des Verbandes; sie können keine Verbandsämter mehr wahrnehmen. Ihre Mitgliedschaft wandelt sich in eine außerordentliche Mitgliedschaft um.

(3) Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Die Beitragszahlung sollte möglichst per Bankeinzugsermächtigung erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jeden Wechsel des Wohnortes oder des Tätigkeitsortes unverzüglich anzuzeigen.

(5) Jedes Mitglied meldet Statusänderungen umgehend der Landesgeschäftsstelle.

(6) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten im Landesverband ruhen

- a) bei einer beruflichen Tätigkeit im Ausland für deren Dauer,
- b) in besonderen Fällen auf Antrag,
- c) solange die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen,
- d) für die Dauer eines Ausschlussverfahrens, wenn dadurch nachhaltige Schäden für den Verband oder einzelne seiner Mitglieder vermieden werden sollen.

## § 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Landesvorstand.

## § 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Jedes ordentliche Mitglied hat jeweils eine Stimme und ist damit stimmberechtigt. Die Hauptversammlung ist verbandsöffentlich. Alle Verbandsmitglieder haben Rederecht.

(2) Der Landesverband hält mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung ab. Außerdem findet eine Hauptversammlung statt, wenn der Vorstand dies aus einem wichtigen Grund beschließt oder wenn 100 Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung einer Hauptversammlung fordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin durch Benachrichtigung der Mitglieder. Die Ladung wird durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Verbandsorgan „Marburger Bund Zeitung“ (MBZ) den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugeleitet. Das Rundschreiben kann als E-Mail versandt werden. Die Einberufung kann auch über das „Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern“ sowie über die Länderseite der MBZ öffentlich erfolgen.

(3) Eine Hauptversammlung ist – unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

(4) Die Hauptversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Landesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen betreffen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitglieds betreffen.

(6) In jeder Hauptversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) über den Verlauf der Hauptversammlung und die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

(7) Zweck der Hauptversammlung ist die Aussprache und die Beschlussfassung über wichtige Fragen. Insbesondere hat die Hauptversammlung folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Personen für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören;
- b) Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- c) Prüfung der Jahresabrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festlegung des Haushaltes für das folgende Kalenderjahr;
- f) Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben des Landesverbandes im Sinne von § 2 dieser Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- i) Beratung und Beschlussfassung über Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand;
- j) Beratung und Beschlussfassung über besondere Aufgaben und Vollmachten für den Vorstand;
- k) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes für das folgende Kalenderjahr gemäß § 11a dieser Satzung.

(8) Die Hauptversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Vorstand kann den Mitgliedern in begründeten Fällen jedoch ermöglichen, an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort über Video- oder Webkonferenztechnik teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

## § 10 Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassenwart bzw. die Kassenwartin,
- d) zwei Beisitzende.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind nach § 26 BGB die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; nur sie sind allein vertretungsberechtigt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen die Vertretung nur dann übernehmen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Wenn einem Vorstandsmitglied durch die Hauptversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird, so hat das Vorstandsmitglied sein Amt niederzulegen.

(2) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich in Präsenz. In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende bestimmen, dass der Vorstand hybrid tagt, also zusätzlich die Teilnahme mittels Video- oder Webkonferenztechnik ermöglicht. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Ihm obliegen:

- a) Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Auswertung der Hauptversammlung;

- b) Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung;
- c) Realisierung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) Zusammenarbeit mit dem Bundesverband;
- e) Beratung und Vertretung der Mitglieder;
- f) Bestellung einer Person für die Geschäftsführung;
- g) Zustimmung oder Ablehnung bei Tarifverhandlungsergebnissen;
- h) Aufruf und die Einleitung von Arbeitsk Kampfmaßnahmen.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich

- a) für den Vorsitz gesondert;
- b) für die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln;
- c) für drei Beisitzende auf einer Liste.

Der Vorstand bestimmt einen der drei gewählten Beisitzenden für das Amt der Kassenverwaltung (Kassenwart bzw. Kassenwartin).

Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Scheidet der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vor der Neuwahl aus dem Amt, so wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte eine Person für die Nachfolge. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt unter 5 Mitglieder, kooptiert der Landesvorstand die entsprechende Zahl von Mitgliedern. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

(4) Der Landesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können außer in den Fällen des § 10 Absatz 3 dieser Satzung in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Beschlüsse können im Übrigen mittels Video- oder Webkonferenztechnik herbeigeführt werden.

## **§ 11 Wahlen**

(1) Wahlen in Verbandsämtern erfolgen für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit der Neuwahl enden. Eine jährliche Nachwahl bzw. Bestätigung der Kooptierung nach § 10 Absatz 3 ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds statthaft.

(2) Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Landesverbandes. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(3) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit ihnen nicht die Bekleidung von Ämtern aus rechtlichen Gründen versagt ist.



(4) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Für eine Kandidatur ist die Zustimmung des vorgeschlagenen Mitglieds erforderlich.

### **§ 11a Delegierte zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes**

(1) Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Delegierte zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes. Für den Fall der Verhinderung bestimmt der Vorstand die entsprechende Anzahl an Ersatzdelegierten aus seinen Reihen.

(2) Die Hauptversammlung wählt die weiteren Delegierten und die gleiche Anzahl an Ersatzdelegierten für das auf die Hauptversammlung folgende Kalenderjahr.

(3) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt geheim und schriftlich für die jeweilige Bundeshauptversammlung auf einer Liste. Die kandidierenden Mitglieder sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 11b Wahl für die Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt zwei Verantwortliche für die Kassenprüfung. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich auf einer gemeinsamen Liste. Abweichend davon kann die Hauptversammlung die Wahl per Handzeichen beschließen.

### **§ 12 Tarifkommission**

(1) Entsprechend dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrags sind Tarifkommissionen zu wählen. Die Mitglieder der Tarifkommissionen werden nach Maßgabe von Absatz 3 durch die Mitgliederversammlung des Betriebes gewählt. Sind mehrere Betriebe vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst, so sind in allen Betrieben Mitgliederversammlungen zur Wahl der Tarifkommission durchzuführen. Wählbar ist nur ein Mitglied, das nicht gleichzeitig der Tarifkommission einer konkurrierenden Gewerkschaft angehört. Tritt das Mitglied einer Tarifkommission nach dem Zeitpunkt seiner Wahl der Tarifkommission einer konkurrierenden Gewerkschaft bei, so ruht die Mitgliedschaft in der Tarifkommission für die Zeitdauer der anderweitigen Zugehörigkeit.

(2) Der Landesgeschäftsführer bzw. die Landesgeschäftsführerin ist Mitglied der Tarifkommission.

(3) Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen. Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(4) Die Tarifkommission wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungskommission, welche die Verhandlungen entsprechend den Beschlüssen der Tarifkommission führt. Die Verhandlungsführung obliegt der Landesgeschäftsführung oder einer Person, die dem Tariferferat des Bundesverbandes angehört. Bei Bedarf können außerverbandliche Personen für die Beratung hinzugezogen werden.

(5) Die Tarifkommission beschließt die Tarifforderung und die Durchführung der Verhandlungen. Sie bewertet den Verhandlungsstand bzw. die Verhandlungsergebnisse und gibt Empfehlungen für das weitere Verfahren, insbesondere empfiehlt sie dem Landesvorstand, über die Annahme oder die Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses sowie über das Scheitern der Verhandlungen zu beschließen. Dazu kann sie vorher das Votum der vom Geltungsbereich erfassten Mitglieder einholen.

### **§ 13 Kassenführung**

Die Kassenführung erfolgt gemäß der Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 14 Beiträge**

Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

### **§ 15 Erstattung von Aufwendungen**

Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben erwachsen.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Satzungsänderung**

(1) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Hauptversammlung geändert werden.

(2) Satzungsänderungsanträge müssen in der Einladung zur Hauptversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

### **§ 18 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbandes müssen die ordentlichen Mitglieder in einer beschlussfähigen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit fordern. Die Auflösung erfolgt, wenn die darauf folgende Urabstimmung ergibt, dass mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung wünschen.

(2) Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.

## **§ 19 Liquidation**

(1) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren.

(2) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärztinnen und Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

## **§ 20 Vertretung und Gerichtsstand**

(1) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Landesverbandes und seiner Gliederungen obliegt dem/der Landesvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft und aus dieser Satzung ergeben, ist Rostock.

## **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes unwirksam.

(2) Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

# **Finanzordnung des Marburger Bundes**

## **Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

**(im Folgenden „Landesverband“ genannt)**

Fassung vom 20. Oktober 2022

Beschluss der 5. Hauptversammlung am 22. Oktober 1994 in Satow  
und der 33. Hauptversammlung am 20. Oktober 2022 in Rostock

- (1) Der Landesverband als eingetragener Verein führt seine Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und dieser Finanzordnung und des durch die Hauptversammlung bestätigten Haushaltsvoranschlages.
- (2) Die Hauptversammlung bestätigt im Folgejahr den Haushaltsabschluss, der durch die Geschäftsführung vorzulegen ist. Sie entlastet den Vorstand, nachdem sie den Bericht der Kassenprüfung gehört und bestätigt hat.
- (3) Von der Hauptversammlung werden neben dem Vorstand zwei Verantwortliche für die Kassenprüfung (Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin) für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Erforderliche Neuwahlen können jährlich erfolgen.
- (4) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen sind befugt, alle Unterlagen der Geschäftsführung jederzeit unangemeldet zu prüfen, um sich von der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs zu überzeugen. Bei festgestellten Differenzen sind zunächst der Kassenwart bzw. die Kassenwartin und sodann der gesamte Vorstand zu informieren. Dieser befindet über die einzuleitenden Maßnahmen.
- (5) Der mit dem Vorstand gewählte Kassenwart bzw. die Kassenwartin ist gleichfalls berechtigt, die Geschäftsführung jederzeit zu kontrollieren. Die gewählte Person befindet darüber hinaus über finanzielle Maßnahmen, die nicht im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegen (Sofortentscheidung).
- (6) Der Beitrag wird im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen bzw. durch Überweisung gezahlt. Die Geschäftsführung hat darauf hinzuwirken, dass die Beitragszahlung generell im Einzugsverfahren realisiert wird.

(7) Über den Stand der Beitragszahlung ist dem Vorstand quartalsweise zu berichten. Zu Beginn des 2. Quartals werden säumige Mitglieder gemahnt. Dieses geschieht in der Reihenfolge:

April: 1. Mahnung

Juni: 2. Mahnung mit Androhung der Streichung bei anhaltendem Zahlungsverzug

(8) Sollte auch danach die offene Forderung nicht beglichen sein, wird ein Mahnbescheid über das Gericht zugestellt. Für die 2. Mahnung werden 5,00 Euro Mahngebühren erhoben, um die zusätzlichen Unkosten zu begleichen. Die 2. Mahnung wird per Einwurf-Einschreiben versandt. Auch diese zusätzlichen Ausgaben sind gesondert in Rechnung zu stellen.

(9) Rücklastschriften sind grundsätzlich der/dem zur Zahlung Verpflichteten in Rechnung zu stellen.

(10) In der Geschäftsstelle ist eine Handkasse zu führen, deren Inhalt den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen sollte. Zugang zu dieser Kasse haben die Geschäftsführung sowie die Mitangestellten der Geschäftsstelle. Der Schlüssel ist getrennt von der Kasse aufzubewahren. Das Kassenbuch hierzu ist verantwortungsvoll und taggenau zu führen.

(11) Die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben erfolgen anhand der Kontoauszüge, der Überweisungsträger sowie der Rechnungen jährlich durch ein Steuerbüro. Die Beitragseinnahmen sind wöchentlich in das Mitgliederprogramm zu buchen. Anhand dieser Buchungen ist dem Vorstand auf Anforderung eine Analyse zu fertigen.

(12) Die Gehaltsabrechnung erfolgt monatlich gleichfalls über ein Steuerbüro, um so eine zusätzliche Sicherheit für die Geschäftsführung zu bieten.

(13) Nicht benötigte Gelder aus den Beitragseinnahmen sind in geeigneter Form mündelsicher anzulegen. Die Geschäftsführung hat darauf zu achten, dass ständig Mittel in erforderlichem Umfang auf dem laufenden Konto sind. Hierzu kann sie Umdisponierungen aus dem angelegten Geld veranlassen.

(14) Für die Konten des Landesverbandes ist die Geschäftsführung bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro pro Sachvorgang allein Verfügungsberechtigt. Für höhere Beträge ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Die Verfügungsberechtigten bestimmt der Vorstand gesondert. Ausgenommen davon sind Umbuchungen gemäß Absatz 13, die monatlichen Gehaltszahlungen, die Abführungen an den Bundesverband sowie die Bezahlung der „Marburger Bund Zeitung“.

(15) Durch die Geschäftsführung sind eigenverantwortlich die erforderlichen Versicherungen (Vorstand und Geschäftsstelle) abzuschließen und jährlich auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Veränderungen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

(16) Ordentliche Mitglieder, die sich an einem vom Marburger Bund ausgerufenen Streik beteiligen, erhalten ab dem ersten Streiktag ein Streikgeld in Höhe von 50,00 Euro pro Streiktag.

# **Beitragsordnung des Marburger Bundes**

**Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte  
Deutschlands – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

**(im Folgenden „Landesverband“ genannt)**

Fassung vom 20. Oktober 2022

Beschluss der Hauptversammlung vom 16. November 1991,  
der 4. Hauptversammlung vom 20. November 1993,  
der 7. Hauptversammlung vom 19. Oktober 1996,  
der 12. Hauptversammlung vom 18. Oktober 2001,  
der 19. Hauptversammlung vom 8. Mai 2008,  
der 33. Hauptversammlung vom 20. Oktober 2022

- (1) Der Verbandsbeitrag wird vom Landesverband als Jahresbeitrag erhoben. Bestehende Vereinbarungen zur viertel- oder halbjährlichen Zahlungsweise bleiben unberührt.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr geschuldet; für das Beitrittsjahr wird der Beitrag jedoch nur entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft erhoben.
- (3) Die Beitragsverpflichtung entfällt, soweit das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr bereits an einen anderen Landesverband entrichtet hat.
- (4) Bei Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, ist der Beitrag mit der Übermittlung der Beitragsrechnung am 1. Februar des Jahres zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand des Landesverbandes oder eine vom Vorstand beauftragte Person.

(6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesverband des Marburger Bundes ist durch die Mitgliedschaft im Landesverband begründet. Der Bezugspreis für die „Marburger Bund Zeitung“ (einschließlich der Zustellgebühr) ist für die Mitglieder im Beitrag enthalten.

(7) Der Verbandsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe ist die am 15. Januar des Beitragsjahres ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 15. Januar erworben, so ist die Tätigkeit bei Begründung der Mitgliedschaft maßgebend. Bei der Beitragszahlung wird davon ausgegangen, dass die bei Fälligkeit gegebene Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe für den Zeitraum der Erhebung unverändert bleibt. Sollte sich die Beitragsgruppe im Laufe des Beitragsjahres ändern, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Landesverband mitzuteilen. Für das laufende Beitragsjahr wird das Mitglied entsprechend der neuen Beitragsgruppe anteilig nachveranlagt. Ein höherer Beitrag ist nachzuentrichten, zu viel gezahlter Beitrag wird auf Antrag erstattet.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband umgehend alle Umstände mitzuteilen, die für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe maßgeblich sind. Wird diese Erklärung nicht ordnungsgemäß abgegeben, kann der Landesverband den Höchstbeitrag der Beitragstabelle erheben.

(9) Die Rückbuchungskosten der Geldinstitute, die bei Nichteinlösung der Beitragseinzugsermächtigung anfallen, werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

(10) Doppelt gezahlte Beiträge, etwa durch Abbuchung und zusätzliche Überweisung, werden zugunsten des Verbandes einbehalten, es erfolgt keine automatische Rückzahlung durch den Verband. Es besteht jedoch die Möglichkeit, zu viel gezahlte Beiträge zu erstatten, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

(11) Die Hauptversammlung des Landesverbandes entscheidet über die Höhe der Beiträge.

## Beitragstabelle des Marburger Bundes

### Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Folgenden „Landesverband“ genannt)

Gültig ab 1. Januar 2023

Beschlossen auf der 33. Hauptversammlung des Landesverbandes am 20. Oktober 2022

Gruppe 01:	Studierende der Medizin	beitragsfrei
Gruppe 02:	Studierende der Medizin im praktischen Jahr	beitragsfrei
Gruppe 04:	Ärztinnen und Ärzte	195,00 Euro
Gruppe 05:	Fachärztinnen und Fachärzte	230,00 Euro
Gruppe 06:	Oberärztinnen und Oberärzte, Leitende Oberärztinnen und Oberärzte	260,00 Euro
Gruppe 07:	Chefärztinnen und Chefärzte	285,00 Euro
Gruppe 08:	Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand (Rentnerinnen und Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre)	45,00 Euro <sup>1</sup>
Gruppe 10:	stellenlose Ärztinnen und Ärzte	½ Beitrag <sup>2</sup>
Gruppe 11:	teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte mit einer Arbeitszeit von 50 % der regulären Arbeitszeit und weniger	½ Beitrag <sup>3</sup>
Gruppe 12:	Mitglieder, die aktuell im Ausland leben	beitragsfrei
Gruppe 13:	niedergelassene Ärztinnen und Ärzte	100,00 Euro <sup>4</sup>
Gruppe 14:	Ärztinnen und Ärzte in Elternzeit	50,00 Euro <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, die vor dem Stichtag am 01.01.2019 das 70. Lebensjahr vollendet haben, verbleiben beitragsfrei.

<sup>2</sup> Der hälftige Beitrag bezieht sich auf den bis zur Stellenlosigkeit gezahlten Beitrag.

<sup>3</sup> Der Beitrag bezieht sich auf die Eingruppierung gemäß Gruppe 04 bis 07. Die Teilzeitbeschäftigung ist nachweispflichtig.

<sup>4</sup> Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft niedergelassener Ärztinnen und Ärzte im Hartmannbund reduziert sich der Beitrag um 40 %.

<sup>5</sup> Ohne Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit, sonst wie Gruppe 11.